



# Kindergartenordnung des Vereins „Wald- und Naturkinder e.V.“ - Waldkindergarten Fuchsbau

*Beschlossen vom Vorstand am 09.03.2017*

## **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Kindergartenordnung ist der § 2 Nr. 5 der Satzung des Vereins Wald- und Naturkinder e.V. in Verbindung mit dem individuellen Bildungs- und Erziehungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Verein. Diese Kindergartenordnung ist verbindlicher mitgeltender Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsvertrages.

## **§ 2 Präambel**

Der Kindergarten strebt eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern an, in der sich Familien und Kindergarten füreinander öffnen, die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind anerkennen und ihre gemeinsame Verantwortung für die Förderung des Kindes teilen.

## **§ 3 Gegenstand dieser Ordnung**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes auf Grundlage des individuellen Bildungs- und Erziehungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten.

## **§ 4 Bekanntgabe**

Personensorgeberechtigte erhalten diese Kindergartenordnung als verbindlichen mitgeltenden Bestandteil des individuellen Bildungs- und Erziehungsvertrages ausgehändigt.

## **§ 5 Übertragung des Bildungs- und Erziehungsrechts**

Die Personensorgeberechtigten übertragen dem Kindergarten mit Vertragsschluss für die Dauer der Buchungszeiten das Bildungs- und Erziehungsrecht für das Kind.

## **§ 6 Pädagogische Arbeit**

Die Grundsätze der pädagogischen Arbeit ergeben sich aus der pädagogischen Konzeption, die den Personensorgeberechtigten bereits im Vorfeld des Vertragsschlusses durch Veröffentlichungen bekannt sind. Die Personensorgeberechtigten erklären mit Vertragsschluss Ihr Einverständnis zu



dieser Konzeption. Die Konzeption ist in der jeweils gültigen Fassung mitgeltender Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsvertrages.

### **§ 7 Buchungszeiten**

Die bei Vertragsschluss vereinbarten Buchungszeiten werden den Personensorgeberechtigten durch eine Buchungsbestätigung verbindlich mitgeteilt. Buchungsänderungen sind möglich zum 01.03; 01.06; 01.09. und 01.12 eines Kalenderjahres. Die Buchungsänderung zum 01.09. muss bis 30.06. schriftlich eingegangen sein, alle übrigen Buchungsänderungen müssen vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich eingegangen sein. Unterjährige Buchungsänderungen sind - mit Ausnahme einer Umbuchung zum 01.09. - entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig.

### **§ 8 Betreuung und Aufsicht**

- a. Während der Betreuungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht dem pädagogischen Personal.
- b. Die Betreuungszeit beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des pädagogischen Personals. Die Anwesenheit des Kindes ist dem pädagogischen Personal ausdrücklich zur Kenntnis zu geben.
- c. Die Betreuungszeit endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder angekündigten Bevollmächtigten, dies geschieht auch konkludent durch Anwesenheit im Abholbereich.
- d. Bei gemeinsamen Veranstaltungen wie zum Beispiel Festen, Ausflügen oder Ähnlichem obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder etwaigen von diesen ermächtigten Begleitpersonen.

### **§ 9 Verhinderung eines Kindes**

- a. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag kann nur erfüllt werden, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- b. Ist das Kind ausnahmsweise verhindert, so haben die Personensorgeberechtigten es spätestens während der Bringzeit bei den Fachkräften zu entschuldigen.

### **§ 10 Schließzeiten**

- a. Der Kindergarten ist geschlossen
  - I. an den gesetzlichen Feiertagen im Bereich der Stadt Augsburg
  - II. an 30 Schließtagen in Ferienzeiten



III. maximal fünf Tage im Jahr für Fortbildungsmaßnahmen des Fachpersonals

Die genauen Termine legt die Kindergartenleitung zu Beginn des Kindergartenjahres im Benehmen mit dem Elternbeirat fest.

- b. Eine außerordentliche Schließung des Kindergartens kommt in Betracht
- I. im Fall behördlicher Anordnung
  - II. wenn Krankheit des Fachpersonals nicht durch Elterndienste oder Aushilfen kompensiert werden kann.

Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt über eine solche außerordentliche Schließung informiert.

### § 11 Vertrag und Vertragsdauer

- a. Der Bildungs- und Erziehungsvertrag beginnt mit Annahme des Vertrages durch den Verein zum im Vertrag vermerkten Datum.
- b. Die ersten acht Wochen der Vertragsdauer gelten als Probezeit zur Beurteilung des Übergangs des Kindes in den Kindergarten und der Beurteilung der Geeignetheit des pädagogischen Ansatzes für das Kind. Innerhalb der Probezeit kann der Bildungs- und Erziehungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- c. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen als ordentliche Kündigung beendet werden.
- d. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten zum 30.06 oder 31.07 eines Jahres ist wegen der Gebührenstruktur und Gebührenberechnung ausgeschlossen. Das weitere regelt die Anlage C der Gebührenordnung.
- e. Eine fristlose oder außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - I. wenn die Personenberechtigten Pflichten aus dem Betreuungs- und Erziehungsvertrag, der Satzung des Wald- und Naturkinder e.V, der Gebührenordnung oder dieser Kindergartenordnung verletzen
  - II. wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen fehlt
  - III. bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, zum Beispiel mit Selbst- und Fremdgefährdung

Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung durch den Trägerverein



sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

- f. Kündigungen bedürfen der Schriftform
- g. Mit dem Übertritt des Kindes in die Grundschule endet der Bildungs- und Erziehungsvertrag zum 31.08 des betreffenden Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

### a. Beiträge

Die Personensorgeberechtigten tragen gesamtschuldnerisch die Pflichten aus der aktuell gültigen Gebührenordnung.

### b. Mitwirkung

Bei Ausfall pädagogischen Personals kann nach Absprache tageweise die Mitwirkung von Eltern erforderlich werden. Die weiteren Mitwirkungspflichten ergeben sich aus der Vereinsmitgliedschaft und der aktuell gültigen Satzung.

### c. Informationspflichten

#### I. Infektionsschutzgesetz

Der Verdacht auf Erkrankung oder die Erkrankung an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, bakterieller Ruhr (Shigellose), Cholera, Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde), Krätze (Skabies), Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes, Typhus oder Paratyphus, Windpocken (Varizellen), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft ist der Kindergartenleitung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz das Kind in den vorgenannten Fällen den Kindergarten solange nicht



besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Fachkräfte sind berechtigt, die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

## **II. Unfallmeldung**

Unfälle während der Betreuungszeit, die später eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung durch die Versicherung initiiert werden kann. Weitere Informationen zu ärztlichen Anlaufstellen werden bei Bedarf durch die Einrichtungsleitung erteilt.

## **III. Allergien und Gesundheitszustand**

Das Auftreten von Allergien, Unverträglichkeiten oder organischen Schwächen beim Kind ist den Fachkräften unverzüglich anzuzeigen.

## **IV. Relevante Änderungen in der Familie**

Änderungen in der Personensorge oder bei den in diesem Vertrag enthaltenen Daten sind dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere auch Änderungen der Anschriften der Eltern, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe, Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule (§26 a,b BayKiBiG, förderrelevante Informationspflicht der Eltern nach dem Kinderbetreuungsgesetz)

## **§ 13 Haftung**

- a. Die Personensorgeberechtigten haben Kenntnis von den Besonderheiten im Wald, insbesondere Krankheiten - auch mit Langzeitfolgen - wie Zeckenbisse, Fuchsbandwurm, Tollwut und Verletzungen / Gefahren zum Beispiel durch Astbruch. Sie haben sich über entsprechende Präventionsmaßnahmen (Aufklärung, Verhaltensregeln, Hygiene, ggf. Impfungen) informiert. Für derartige gesundheitliche Probleme ist die Haftung des Trägers ausgeschlossen.
- b. Wird der Kindergarten aus zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn die Schließung ist auf grob fahrlässiges, vorsätzliches Handeln des Trägers oder Unterlassen des Trägers zurückzuführen. Erstattungsfähig ist in diesen Fällen nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Schaden.



- c. Für vom Träger oder den Fachkräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände wie Fahrräder, Schlitten etc.

#### § 14 Einwilligung

- a. Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass Foto- und Filmaufnahmen, welche die Fachkräfte im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellen und auf welchen auch ihr Kind abgebildet ist, für die pädagogische Konzeption, für die Homepage des Trägervereins, für Jahresberichte, Chroniken und Elternbriefe verwendet sowie auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). Die gesammelten Bilder werden den Eltern auf CD weitergegeben. Diese CD ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Abbildungen anderer Personen als dem eigenen Kind dürfen nicht auf eigenen Webseiten oder sozialen Medien eingestellt werden. Bei fehlender Einwilligung wird durch den Träger den betreffenden Personensorgeberechtigten keine CD zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Foto- und Filmaufnahmen durch Medienvertreter und die entsprechende Veröffentlichung.
- b. Bei dem durch den Träger überlassenen, insbesondere digital übermittelten Bildmaterial handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz. Das Bildmaterial bleibt stets Eigentum des Trägers. Mit dem überlassenen Bildmaterial wird ein zeitlich und räumlich unbefristetes privates Nutzungsrecht übertragen. Darunter ist die Sichtung, Abspeicherung bzw. Duplizierung auf Trägermedien zur Verarbeitung, Verwaltung und private Archivierung zu verstehen. Eine private Vorführung im Familien- und Freundeskreis gilt als Sichtung, sofern keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Die Weitergabe des Bildmaterial an Dritte zu persönlichen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung ist gestattet, sofern dadurch keine dauerhafte Speicherung erfolgt. Dies umfasst zum Beispiel die Erstellung von analogen Fotoabzügen.
- Jegliche Veröffentlichung, d.h. Aufnahme, Wieder- und Weitergabe im**



**Internet, Online-Datenbanken, sozialen Netzwerken oder Messenger-Diensten ist grundsätzlich nicht gestattet. Mit der Nutzung derartiger Dienste erfolgt in der Regel automatisch eine teilweise oder gänzliche Übertragung kommerzieller Nutzungsrechte auf Dritte, was weder vom Träger gewünscht noch mit den Persönlichkeitsrechten abgebildeter Minderjähriger einwandfrei vereinbar ist. Diese Regelungen gelten mit Annahme des Bildmaterials als konkludent anerkannt.**

- c. Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass für Zwecke einer Telefonliste ihr Name und Telefonnummer an alle übrigen Personensorgeberechtigten weitergegeben werden.

### **§ 15 Ergänzende Hinweise**

- a. Das Kind ist auf dem direkten Weg zu und vom Kindergarten, während der Betreuungszeiten sowie während aller Veranstaltungen des Kindergartens gesetzliche Unfallversicherung. Ergänzend liegt eine Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers vor.
- b. Auf die Wichtigkeit witterungsangemessener Kleidung wird ausdrücklich hingewiesen. Das Fachpersonal ist berechtigt bei unangemessener Kleidung die Betreuung abzulehnen. Angemessene Waldkleidung ist auch an Tagen in Ausweichräumen notwendig, da auch hier möglichst noch Spiel im Freien angeboten wird.
- c. Die Information der Eltern erfolgt regelmäßig über die Fuchspost per Email und über Aushänge am Bauwagen am Morgen. Entsprechender Empfang und Kenntnisnahme seitens der Personensorgeberechtigten ist sicher zu stellen. Die bereitgestellten Informationen unterliegen der Holschuld der Personensorgeberechtigten, welche für den alternativen Empfang der Informationen verantwortlich sind.
- d. **Wundversorgung**  
Eine verschmutzte Wunde spült das Fachpersonal gegebenenfalls mit Wasser aus und deckt sie mit möglichst keimfreien Verbandmaterial ab. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies erfolgt situativ und nach Ermessen der jeweiligen Fachkraft.



e. **Holzsprißel**

Kleine Holzsprißel werden gegebenenfalls durch das Fachpersonal entfernt. Dies erfolgt situativ und nach Ermessen der jeweiligen Fachkraft.

f. **Zecken**

Zecken werden durch das Fachpersonal gegebenenfalls entfernt. Dies erfolgt situativ und nach Ermessen der jeweiligen Fachkraft. Die Frage der Zeckenentfernung wurde lange Zeit kontrovers diskutiert. Mittlerweile hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine rasche Entfernung der Zecke der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen ist und das Entfernen der Zecke somit eine Erste Hilfe-Leistung darstellt. Sofern Personensorgeberechtigte die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, teilen Sie dies schriftlich der Einrichtungsleitung bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit. Sie verpflichten sich dann selbst für eine rasche Behandlung des Kindes zu sorgen